45. Kann ber burch Abtretung an die Stelle des Käufers getretene neue Gläubiger des Berläufers unter dem Gesichtspunkte des Schadensersatzes wegen Richterfüllung das von ihm gezahlte Abtretungsentgelt als Mindestichaden ersest verlangen?

BGB. §§ 326, 398.

- I. Zivissen at. Urt. v. 19. Februar 1930 i. S. P. (Bekl.) w. Papiersfabrik M. Embh. (Kl.). I 248/29.
  - I. Landgericht Königsberg, Rammer für Sandelsfachen.
  - II. Oberlandesgericht bafelbit.

Der dem Streit der Parteien zugrunde liegende Sachverhalt ergibt sich aus dem in RGB. Bb. 120 S. 165 abgedruckten Urteil des Senats vom 11. Februar 1928, durch das über einen Schadensersatzanspruch wegen Nichtlieserung von 840 rm Papierholz aus dem Walbgrundstück C. entschieden worden ist. Die Klägerin verlangt nun weiter Zahlung von 22581,25 KM. mit der Begründung, es seinen ihr als Rechtsnachfolgerin der Käuserin in dieser Höhe Aufswendungen erwachsen, die ihren konkreten Mindestschaden darstellten; den Hauptbetrag hiervon macht das von der Klägerin gezahlte Abstretungsentgelt aus. Die Beklagte bestreitet den Schadensersatzanspruch dem Grund und der Höhe nach und macht geltend, die von der Klägerin gewählte Urt der Schadensersatzenung sei unzulässig. Die Klägerin hat daraushin ihren Schaden auch noch in anderer Weise, sowohl konkret wie abstrakt, berechnet.

Das Landgericht hat die Beklagte antragsgemäß verurteilt. Das Oberlandesgericht hat durch Teilurteil die Berufung der Besklagten insoweit zurückgewiesen, als sie zur Zahlung von 21224,70KM. verurteilt worden ist.

Die Revision der Beklagten führte zur Aufhebung und Zuruckverweisung.

## Grünbe:

Was das Berufungsgericht unter Bezugnahme auf sein früheres Urteil über den Grund des Schadensersatanspruchs der Klägerin ausführt, hat grundsätlich schon im Urteil vom 11. Februar 1928 die Billigung des Senats gefunden. Es handelt sich dabei um die Richtslieferung der über 840 rm hinausgehenden Papierholzmenge, mit der sich das erste Urteil des Landgerichts noch gar nicht befaßt hatte, sodaß insoweit der Rechtsstreit, wie das Oberlandesgericht zutressend sagt, noch in erster Instanz anhängig geblieben war und jederzeit von den Parteien fortgesett werden konnte, da die Rechtskraftwirkung nur hinsichtlich der 840 rm eingetreten war. Ohne hiernach rechtlich gebunden zu sein, hat das Berufungsgericht auch für den noch übrigen

Teil des Schadensersatzanspruchs dem Grunde nach an der tatsächlichen und rechtlichen Würdigung seines ersten Urteils sestgehalten. Ein Rechtsirrtum ist in den Ausführungen nicht enthalten. (Wird ausgesührt.) Insbesondere ist zur Frage der Notwendigkeit der Vertragsgenehmigung durch den Landrat alles Erforderliche in der Entscheidung vom 11. Februar 1928 gesagt. Der Senat hält hieran auch für die jest noch streitige Forderung sest.

Bei der weiteren Rüge, daß die Entwertung des Aktreditivs für die Schadensberechnung nicht herangezogen werden könne, weil die Beklagte dessen Stellung gar nicht verlangt gehabt habe, ist außer acht gelassen, daß die Beklagte doch stillschweigend damit einverstanden gewesen ist und daß es sich außerdem um die zu jener Zeit ohne weiteres übliche Abwicklungsweise für die Zahlung handelte. Insosern ist die Klägerin also nicht gehindert, diese Entwertung in ihre Schadensrechnung miteinzuseben.

Bei Berechnung des Schadens der Höhe nach weicht sas Berufungsgericht jeht mit Recht von seiner früheren Rechnung insofern zugunsten der Beklagten ab, als es nur diesenigen Aufwendungen der Klägerin als erstattungsfähig ansieht, die sich auf den nicht gelieserten Teil des Holzes beziehen. Es kommt also in rechtlich bedenkenfreier und von der Revision im einzelnen nicht beanstandeter Rechnung zu einer hinter der Forderung der Klägerin zurückleibenden Urteilssumme, sodaß es nur ein Teilurteil erlassen konnte und sich im übrigen die Prüfung vorbehalten mußte, ob eine der anderen von der Klägerin noch gegebenen Rechnungsarten doch noch die volle Schadenssumme ergibt.

Die der jezigen Berechnung zugrunde liegende Auffassung, daß, wie der Käuser, so auch der Abtretungsempfänger die von ihm gemachten Auswendungen als konkreten Mindestschaden erstattet verlangen könne, ist schon im früheren Berusungsurteil vertreten und im Urteil des Senats vom 11. Februar 1928 nicht mizbilligt worden. Damals hatte die Beklagte die Berechnungsart an sich noch nicht beanstandet; sie war — so ließ sich annehmen — mit der Klägerin darüber einig, daß diese ihre Auswendungen dei Erfüllung des Kausevertrags wieder eingebracht haben würde. Zetzt sicht die Revision diese Art der Schadensberechnung ausdrücklich als rechtsirrtümlich an und meint, daß das Berusungsurteil sich mit den hierzu von der Beklagten neuerdings in zweiter Instanz erhobenen Einwendungen

nicht befasse und insofern nicht gehörig begründet sei. Das bedarf also jest der Brüfung.

In ständiger Rechtsprechung hat das Reichsgericht (seit der grundlegenden Entscheidung RGB. Bb. 50 S. 262; f. auch Bb. 57 S. 106, Bd. 58 S. 177, Bd. 61 S. 89) für ben Schadensersakanspruch aus Nichterfüllung eines Bertrags an der fogenannten Differenztheorie festgehalten, wonach an die Stelle der ursprünglichen Vertraaspflichten beider Teile eine einseitige reine Gelbforberung des Erfatberechtigten tritt (RG3. Bb. 102 S. 62) und insbesondere der konkrete Schaden des Räufers in dem Unterschied besteht zwischen ber Bermögenslage, in der er bei Lieferung sein wurde, und derjenigen, in die er durch die Nichterfüllung geraten ist (RGA. Bb. 91 S. 33/34; Staub Anh. ju § 374 5GB. Anm. 58), sobaß also ber ganze Vertrag "endgültig liquidiert" werden muß (RGZ. Bd. 61 G. 352) und ein rechnerisches Ergebnis zu ermitteln ist (RGB. Bb. 83 G. 281). Dabei bilbet z. B., wie anerkannt ist (val. Staub Anh. zu § 374 5GB. Anm. 57; JB. 1917 S. 597 Nr. 6, 1919 S. 308 Nr. 9; RGZ. Bb. 94 S. 208), ber Kaufpreis, ben ber Käufer gezahlt hat, einen Rechnungsfaktor. Und wenn auch der Käufer nicht ohne weiteres unter bem Gesichispunkt bes Schabensersates geltend niachen knun, daß er mit Rücksicht auf den Vertrag Aufwendungen gemacht habe. bie er sonst nicht nötig gehabt hätte, wenn er ferner nicht den gezahlten Raufvreis als folden zurückerlangen barf, so wird boch bessen Betrag als der erste handgreifliche Schaben mit in Betracht kommen (Staub a. a. D.). Aus diesem Grunde kann bann ber Käufer eine geleistete Anzahlung tatsächlich herausverlangen, wenn er einen Schabensersatzuch geltend machen will (Staub a. a. D. Anm. 73a; LB. 1907 Sp. 434 Nr. 4; J.B. 1912 S. 686 Nr. 9; RGA. Bb. 50 S. 190, Bb. 66 S. 285). Daß dabei bieselbe Summe geforbert werben kann wie beim negativen Interesse, andert baran nichts (JB. 1904 S. 140 Nr. 6 Sp. 2 unten). Ebensogut kann ber Räufer Ersat für jebe andere Auswendung unter bem Gesichtspunkt verlangen, daß er sie durch den Borteil der erwarteten Lieferung der Raufsache wieder eingebracht haben würde (so J.B. 1904 a. a. D.: verauslagte Bertragskosten; RGU. vom 5. Juni 1923 III 368/22: zur Beschaffung bes Markbetrags aufgewendeter Kronenbetrag). Ge ist eben "bei der Schabensersaprechnung bavon auszugehen, daß sich die beiberseitigen Leistungen nach dem Parteiwillen als gleich-

wertig gegenüberstehen. Der Käufer hat den vereinbarten Breis bewilligt, um die Gegenleistung zu erhalten. Erhält er diese Gegenleistung nicht, so muß ihm das vergütet werden, was er vergeblich hingegeben und aufgewendet hat, um die Gegenleiftung zu erhalten. Das ist sein geringster Schaben" (so sagt der II. Zivilsenat in der schon vom Berufungerichter angeführten, in J.B. 1913 S. 595 Mr. 8 abgebruckten Entscheidung vom 13. März 1913). Auch nach der Entscheidung des jest erkennenden Senats vom 8. Dezember 1926 (SeuffArch. Bd. 81 Ar. 216) kann der Mändestschaden des Käufers darin bestehen, daß er für sein Geld keinen gleichen Wert erhalten hat. Dort ist weiterhin dem Sinne nach ausgesprochen, es wäre Sache des Verläufers, zu beweisen, daß bei ordnungsmäßiger Lieferung der Käufer sein Geld bei Verwertung der Kaufsache nicht wieder herausbekommen hätte. Dem Verkäufer steht es also frei, die Vermutung der Gleichwertigkeit zu widerlegen und darzutun, daß die in die Schadensrechnung des Käufers eingestellten Aufwendungen bei Erfüllung nicht ober nur zum Teil wieder herauszuholen gewesen wären.

Diese Umkehrung der Beweislast will der Berufungsrichter auch im vorliegenden Falle gelten lassen. Hier handelt es sich aber um Aufwendungen, die der für den Käufer als Gläubiger des Verkäufers eingetretene Abtretungsempfänger gehabt hat. Auf sie jenen Grundfat anzuwenden, ist nicht gerechtfertigt; jedenfalls nicht auf die Aufwendungen, die — wie das den Hauptteil bes geforderten Betrags ausmachende Abtretungsentgelt - vor der Begründung des Gläubigerund Schuldnerverhältnisses zwischen Abtretungsempfänger und Berkäufer liegen. Der Abtretungsvertrag im einzelnen berührt ben Verkäufer als Schuldner überhaupt nicht. Ihn geht nur die Tatsache an, daß mit der Abtretung ein neuer Bläubiger an die Stelle des bisherigen tritt (§ 398 Sat 2 BGB.). Der Schaben aber, den der neue Gläubiger wegen Nichterfüllung bes Kaufvertrags gegen ben Berkäufer als seinen Schuldner geltend machen darf (vgl. RGA. Bb. 55 S. 403/404, Bb. 107 S. 188), kann nur auf der Grundlage des diesem gegenüber von vornberein geltenden Kaufvertrags berechnet werden. Das würde zwar nicht ausschließen, daß die Klägerin das für die Abtretung Aufgewendete als ihren Mindestschaben bann verlangen könnte, wenn beide Parteien darüber einig wären, daß sie den entsprechenden Betrag bei der Verwertung des gekauften Holzes wieder

eingebracht hatte. Das läßt sich jett aber nicht ohne weiteres annehmen. nachdem die Beklagte einmal die Höhe des Abtretungsentgelts angezweifelt und dann die etwa doch in dieser Höhe gezahlte Summe als übertrieben bezeichnet hat. Auch der oben erwähnte Gesichtspunkt der Gleichwertigkeit der beiberseitigen Leistungen entfällt dem Vertäufer gegenüber dann, wenn ber Räufer seine Rechte aus dem Raufvertrag gegen Rahlung einer Abfindungssumme an einen anderen abtritt. Der Verkäufer steht außerhalb des Abtretungsvertrags und vermag dessen wirtschaftliche Grundlagen nicht so zu übersehen wie die seines eigenen Kaufvertrags. Das tritt besonders deutlich hervor, wenn etwa mehrere Abtretungen hintereinander stattfinden. Dem Abtretungsempfänger kann beshalb nicht, wie bem Räufer wegen bes Raufpreises, die Vermutung zur Seite stehen, daß er das für die Raufforderung gezahlte Abtretungsentgelt bei Erfüllung des Raufvertrags wieder hereingebracht hätte. Nur unter diesem Gesichtspunkt kann aber ber Schabensersatberechtigte, um eine genauere Schabensberechnung zu vermeiden, als Mindestichaden Aufwendungen geltend machen, die sich auf den Bertrag beziehen. Auch ist es für ihn nur bann, wenn er sich auf jene Bermutung berufen fann und der Beweislast enthoben ist, von Vorteil, in dieser Weise zu rechnen und auf den Beweis eines etwa weitergehenden Schabens zu versichten oder ihn boch gurudzustellen. Denn sobald er gur Beweißführung genötigt ist, wird er damit zugleich zur Aufstellung einer genaueren Schabensberechnung gezwungen. Diese muß auch im gegenwärtigen Rechtsstreit erfolgen. Daburch, daß das Abtretungsentaelt der Klägerin ohne weiteres als Mindestschaden zugebilligt worden ift, fühlt sich die Beklagte also mit Recht beschwert.

Hiernach mußte das Berufungsurteil aufgehoben werden, damit der Schaden in anderer Beise — konkret oder abstrakt berechnet — festgestellt werde. Ob etwa der Klägerin wenigstens der aus der Akkreditiventwertung und den Kosten der Abwicklung des Geschäfts im Walde errechnete Betrag als Mindestschaden zugesprochen werden könnte, sei dahingestellt. Da diese Beträge verhältnismäßig geringsügig sind und ihre Berücksichtigung aus dem Kahmen der später aufzustellenden Schadensberechnung heraussallen würde, war die Ausstellenden Schadensberechnung heraussallen würde, war die Ausstellenden Schadensberechnung heraussallen würde, war die Ausschaft geboten.